

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.04.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit

Am Valutierungstag liefert der Darlehensnehmer an den Darlehensgeber gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) bzw., im Falle einer erstmaligen Lieferung der Nominalsicherheiten durch die Eurex Clearing AG an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) oder (2), Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Höhe der von der Eurex Clearing AG unter Heranziehung des Marktwertes (wie in Ziffer 2.3.2 Abs. (4) definiert) der Darlehensvermögenswerte zum vorhergehenden Geschäftstag bestimmten anfänglichen Nominalausfallrisikos (die „**anfängliche Nominalsicherheit**“). Für die Zwecke der Feststellung des anfänglichen Nominalausfallrisikos und soweit es die Regeln des Third-Party-Flow-Providers vorsehen, können die Vertragsdaten einen anzuwendenden Mark-up-Prozentsatz, der nicht geringer als ~~90-70~~ Prozent und nicht höher als ~~110-120~~ Prozent ist, festlegen (der „**Mark-Up Prozentsatz**“).

[...]
